

# Informationen zur Wärmepreisbremse.

## Informationen gemäß Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG)

**Bundestag und -rat haben am 16. Dezember 2022 das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) beschlossen. Mit der Preisbremse werden Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Unternehmen entlastet. Die Finanzierung erfolgt aus Bundesmitteln. Wir erläutern auf dieser Seite, wie die Details für unsere Wärmekunden aussehen.**

### Wie funktioniert die Wärmepreisbremse?

Für Wärmekunden wird der Preis für 80 Prozent des Jahresverbrauchs auf 9,5 Cent/kWh (brutto) gedeckelt. Der Verbrauch, der über diesem sogenannten Entlastungskontingent liegt, wird zu den regulären vertraglichen Preisen abgerechnet. Als Ermittlungsgrundlage des Jahresverbrauchs wird der Prognosewert herangezogen, der dem Lieferanten im September 2022 vorgelegen hat.

### Ab wann und wie bekomme ich die Entlastung?

Die Preisbremsen treten ab März 2023 in Kraft, wirken aber rückwirkend auch für Januar und Februar. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Umsetzung für Energieversorger mit zahlreichen operativen Herausforderungen verbunden ist, insbesondere mit der Anpassung der erforderlichen IT-Prozesse.

Dadurch sind alle Zahlungen für Januar und Februar zunächst noch in voller Höhe fällig. Die staatlichen Entlastungen wirken dann spürbar ab März 2023.

Sie als Kunde werden entsprechend ihrer jeweiligen Abrechnungsmodalität (Abschlagszahlung oder monatliche Abrechnung) durch die Wärmepreisbremse entlastet. Über die weiteren Details zur Entlastung durch die Wärmepreisbremse informieren wir alle Kunden separat schriftlich im Februar 2023.

### Muss ich etwas tun, um die Entlastungen durch die Preisbremsen zu erhalten?

Sie müssen nichts tun. Wir kümmern uns darum, dass alle staatlichen Unterstützungsleistungen bei Ihnen ankommen.

Sie sind Mieter? Dann wird die Entlastung über die Betriebskostenvorauszahlung bzw. -abrechnung Ihres Vermieters abgewickelt. Unternehmen müssen nur dann tätig werden, sofern ihre Entlastung an sämtlichen Entnahmestellen zusammen monatlich 150.000,00 € übersteigt. Dann besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Lieferanten bis spätestens 31.03.2023.

## Die Wärmepreisbremse ab 1. März 2023

Rückwirkend zum 1. Januar 2023

**80 Prozent**

Ihres Wärmeverbrauchs\* erhalten Sie zum gedeckelten Preis



**9,5 Cent/kWh**

brutto, sofern Verbrauch  $\leq 1,5$  GWh

**Vertragspreis**

für den restlichen Verbrauch

\* Maßgeblich ist die Jahresverbrauchsprognose aus September 2022